

BGer 5P.77/2005 vom 23. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.77_2005

FR: TF 5P.77/2005 du 23 mars 2005

IT: TF 5P.77/2005 del 23 marzo 2005

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und in welchem Umfang auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist (BGE 129 I 302 E. 1 S. 305).

E. 1.1

Mit staatsrechtlicher Beschwerde können kantonale letztinstanzliche Endentscheide angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 i.V.m. Art. 87 OG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 87 Abs. 1 OG); bei anderen selbstständigen Vor- und Zwischenentscheiden steht die staatsrechtliche Beschwerde nur zur Verfügung, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 87 Abs. 2 OG). Als Vor- und Zwischenentscheid gilt dabei jeder Akt, der das Verfahren nicht abschliesst, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellt (BGE 126 I 207 E. 1b S. 209). Rückweisungsentscheide oberer kantonalen Instanzen an untere gelten nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide (BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41 f. ; 128 I 3 E. 1b S. 7).

Im vorliegenden Fall hat das Kantonsgericht in der Sache nicht selbst entschieden, sondern die Streitigkeit an die erste Instanz zu neuem Entscheid zurückgewiesen. Gegen diesen Zwischenentscheid ist damit die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 87 Abs. 2 OG). Der Nachteil muss rechtlicher Natur sein; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Natur, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 126 I 97 E. 1b S. 100 f. ; 127 I 92 E. 1c S. 94).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Erwägungen des Kantonsgerichts würden teilweise zu seinen Ungunsten lauten und die erste Instanz sei an diese gebunden, liegt darin kein nicht wiedergutzumachender Nachteil. Der Beschwerdeführer kann gegen den neuen Entscheid des Einzelrichters die ihm zur Verfügung stehenden kantonalen Rechtsmittel ergreifen und nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges das Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anrufen. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Endentscheid könnte der Beschwerdeführer auch den Rückweisungsentscheid mitanfechten (Art. 87 Abs. 3 OG). Dadurch könnte der Nachteil, welcher der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Beschluss erlitten haben will, noch behoben werden.

E. 1.2

Damit stellt sich noch die Frage, ob die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der angefochtene Beschluss sei auf Grund einer

ungenügenden Besetzung des Kantonsgerichts nichtig bzw. die am Beschluss beteiligte Gerichtsschreiberin sei befangen gewesen. Diesbezüglich liegt indes gar kein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 OG vor. Die entsprechenden Rügen kann der Beschwerdeführer damit erst gegen den Endentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde vorbringen.

E. 2

Entsprechend erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als unzulässig, so dass darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet der Beschwerdegegnerin allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.